

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Forstwesen

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Beilagen

NKL1-A-0714/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Beate Schützenhofer

35615

11. März 2014

Betrifft

Waldbrandverordnung 2014

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 87/2005, zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen und in deren Gefährdungsbereich (Nähe des Waldrandes) sind

brandgefährliche Handlung wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände, wie Zündhölzer und Rauchwaren, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung!) im Waldbereich wegzuwerfen!

Ausgenommen davon sind Forstschutzmaßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer. Diese Maßnahmen sind **v o r h e r** der Bezirksforstinspektion Neunkirchen (Tel.-Nr. 02635-9025 DW 35615) zu melden.

**Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirksamkeit
in Kraft und ist bis 31. Oktober 2014 gültig.**